

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Frau  
Dr. Birgit Reinemund  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Kontakt: Peter Langweg  
Telefon: +49 30 2021-2311  
Fax: +49 30 2021-192300  
E-Mail: p.langweg@bvr.de  
Unsere Zeichen: Lw/Bö

AZ DK: 453  
AZ BVR: WIKG

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des  
Geldwäschegesetzes (BT-Drs. 17/10745)  
hier: Öffentliche Anhörung am 22. Oktober 2012**

15. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem  
Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Ergänzung des  
Geldwäschegesetzes sowie der Gelegenheit, hierzu schriftlich Stellung zu  
nehmen. Gern übersenden wir Ihnen die anliegende Stellungnahme der  
Deutschen Kreditwirtschaft vom 15. Oktober 2012, die wir parallel auch per  
E-Mail an das Büro des Finanzausschusses  
([finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)) gesandt haben.


Anlagen

Stellungnahme vom 15. Oktober 2012

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken

  
Uwe Fröhlich

i.V.  
  
Peter Langweg

# Stellungnahme

zum „Regierungsentwurf eines Gesetzes  
zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes“  
(BT-Drs.: 17/10745)

Kontakt:

Peter Langweg

Telefon: +49 30 2021- 2311

Telefax: +49 30 2021- 19 2300

E-Mail: [p.langweg@bvr.de](mailto:p.langweg@bvr.de)

Berlin, 15. Oktober 2012

Federführer:

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

## **I. Grundsätzliche Anmerkungen**

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung, Geldwäscherisiken wirksam zu begegnen. Dies schließt Risiken im Bereich illegalen Glücksspiels ein. Die hierfür zu treffenden Maßnahmen müssen allerdings die richtigen Adressaten treffen sowie verhältnismäßig und praxisgerecht sein. Grundsätzlich und weitest möglich sollten deshalb hier unmittelbar die Anbieter von Glücksspielen Adressaten von Regelungen zur Geldwäscheprävention sein. Zahlungsdienstleister sollten nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies zwingend erforderlich ist. Insbesondere im Hinblick auf § 9d GwG-E wird hierauf zurückzukommen sein.

Generell wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Kennzeichnungspflichten von Zahlungen im Zusammenhang mit Glücksspiel überwiegend nur ein Monitoring von legalem Glücksspiel möglich sein, da illegale Anbieter Zahlungen kaum entsprechend kennzeichnen dürften. Illegales Glücksspiel hingegen könnte effektiver durch die Überprüfung von Zahlungen behördlich gelisteter illegaler Anbieter bekämpft werden. Am Effektivsten wäre ein einheitlicher Listenansatz anhand zweier Aufstellungen – von legalen und illegalen Glücksspielanbietern. Die Namen und Kontonummern der aufgelisteten Unternehmen könnten gut und effizient in den automatisierten Zahlungsverkehrsroutinen überprüft werden.

Dies vorausgeschickt, haben wir zu den einzelnen Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfs sowie der Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 3 zur BT-Drs. 17/10745) folgende Anmerkungen:

## **II. Widerspruch bei der Pflicht des Glücksspielanbieters zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

Gemäß § 9b Abs. 1 GwG-E soll der Glücksspielanbieter einen Spieler und einen ggf. vorhandenen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten identifizieren. Bei den Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vorgesehen sind, fallen folgende Aspekte auf:

- a. Zum einen soll den Glücksspielanbieter offenkundig nur ein Teil der Pflichten zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten treffen. Namentlich ist nicht vorgesehen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG die Kontrollstruktur eines wirtschaftlich Berechtigten in Erfahrung gebracht wird, wenn dieser eine juristische Person ist. Es liegt nahe, dass es sich bei den Spielern regelmäßig um natürliche Personen handeln wird, die „für eigene Rechnung“ spielen. Indes bedeutet die Regelung eine Pflichtenspaltung gegenüber den übrigen GwG-Adressaten.
- b. Zum anderen widerspricht die Regelung in § 9b Abs. 1 GwG-E der in der Gesetzesbegründung (S. 16, rechte Spalte) zum Ausdruck gebrachten Intention, das Spielen „für fremde Rechnung“ generell nicht zuzulassen. Es fragt sich, ob dieses angestrebte Verbot in der im Entwurf vorgesehenen Weise hinreichend klar formuliert ist.

## **III. Erweiterte Prüfpflicht für Kredit- und Zahlungsinstitute ist abzulehnen, § 9c Abs. 6 GwG-E**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 21. September 2012 (siehe BT-Drs.: 17/10745 vom 24.9.2012) vorgeschlagen, § 9c Abs. 6 GwG-E wie folgt zu ergänzen:

*"Die Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 oder 2a prüfen die Namensidentität (Vorname und Nachname) von Zahlungskonto und Spielerkonto."*

Eine Überprüfung der Namensidentität von Zahlungskonto und Spielerkonto ist Kredit- und Zahlungsinstituten rein tatsächlich nicht möglich, da diese nicht über die Informationen zu dem Spielerkonten, die von den Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen im Internet geführt werden, verfügen. In Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs.: 17/10798 vom 26.9.2012, Seite 2 unten) lehnen wir daher die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 9c Abs. 6 GwG-E ab.

Zutreffend ist hingegen die Ausführung in der Gesetzesbegründung zu § 9c Abs. 6 GwG-E (BT-Drs.: 17/10745 vom 24.9.2012, Seite 18, rechte Spalte), dass Verpflichtete der in § 9c Abs. 6 GwG-E angedachten Prüfpflicht ausschließlich Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet sind, nicht dagegen Kredit- und Zahlungsinstitute.

#### **IV. Besondere Pflichten für Kredit- und Zahlungsinstitute, § 9d GwG-E**

§ 9d Abs. 1 GwG-E sollte wie folgt gefasst werden (Änderungen sind kenntlich gemacht):

*„(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2a haben angemessene geschäfts- und kundenbezogene Systeme zu schaffen und zu aktualisieren. ~~Ferner haben sie regelmäßig Kontrollen durchzuführen~~, die sicherstellen, dass bei der Ausführung eines Zahlungsvorgangs eines Spielers mittels einer Zahlungskarte an einen Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen im Internet dieser Zahlungsvorgang eine in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach § 16 Absatz 2 Nummer 2a und b festzulegende Händler-Kennzeichnung aufweist, die die Zuordnung des Zahlungsempfängers als Anbieter von Glücksspielen im Internet ermöglicht. Außerdem haben Verpflichtete gem. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2a, die die Annahme und Abrechnung von mit Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ausgelösten Zahlungsvorgängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Alternative Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) vornehmen, diesbezüglich regelmäßig Kontrollen durchzuführen. Die Festlegung der Händlerkennzeichnung ist einheitlich auf Grundlage des weltweit nutzbaren ISO-Standards 18245 vorzunehmen. Zahlungskarten im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Zahlungsinstrumente, die die Einschaltung von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2a, die die Annahme und Abrechnung von mit Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ausgelösten Zahlungsvorgängen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Alternative ZAG vornehmen, erfordern und bei denen das Konto des Spielers, das dieser als Zahler bei einem Zahlungsdienstleister führt, erst am Ende des mit dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister vereinbarten Zeitraums belastet wird.“*

Durch § 9d Abs. 1 GwG-E soll sichergestellt werden, dass Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte an einen Anbieter, Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen im Internet mit einer Händlerkennzeichnung versehen werden. Wie die Gesetzesbegründung auf Seite 19 (linke Spalte) zutreffend ausführt, umfasst der Begriff der „Zahlungskarte“ neben Kreditkarten auch Debitkarten, die jedoch von der Verpflichtung sinnvollerweise nicht erfasst werden sollen. Diese Einschränkung sollte zur Schaffung von Rechtssicherheit auch im Gesetzestext verankert werden; dem dient die oben vorgeschlagene Ergänzung des § 9d Abs. 1 GwG-E am Ende.

Die Zuordnung von Händlerkennzeichnungen kann in der Praxis ausschließlich durch den Acquirer als Verpflichteten, der das Acquiring nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, 2. Alternative ZAG durchführt, vorgenommen

werden, da nur er die vertragliche Anbindung des Zahlungsempfängers vorgenommen hat. Ein Kartenherausgeber (Issuer) und Mitbeteiligter kann dies nicht. Soweit § 9d Abs. 1 GwG-E den Issuer verpflichtet, dies nicht nur durch vertragliche Abreden mit der jeweiligen Kreditkartenorganisation sicherzustellen, sondern zusätzlich Kontrollen hierzu durchzuführen, ist festzustellen, dass Kontrollhandlungen deutscher Kreditinstitute (als Issuer) gegenüber Acquirern im In- und Ausland weder tatsächlich noch rechtlich darstellbar sind. Rechtlicher Hintergrund ist, dass der Acquirer lediglich zur Kreditkartenorganisation eine vertragliche Beziehung hat, nicht jedoch zum Issuer. Praktisch würde dies undurchführbare Kontrollhandlungen sämtlicher deutscher Kreditinstitute bei allen weltweit tätigen Acquirern erfordern.

Allerdings haben MasterCard und VISA bereits Verfahren etabliert, die eine Händlerkennzeichnung durch den Acquirer verpflichtend vorsehen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist nach den Regularien von MasterCard und VISA zusätzlich strafbewehrt. Um eine einheitliche Verwendung der Händlerkennzeichnung zu gewährleisten, sollte auf den bereits weltweit eingesetzten ISO-Standard (ISO 18245) zurückgegriffen werden. Hierdurch kann weltweit die korrekte Zuordnung von Zahlungen sichergestellt werden. Eine entsprechende Vorgabe sollte bereits durch das Gesetz erfolgen. Wir regen insofern an, § 9d Abs. 1 GwG-E wie folgt zu ergänzen: „Die Festlegung der Händlerkennzeichnung ist einheitlich auf Grundlage des weltweit nutzbaren ISO-Standards 18245 vorzunehmen.“

Ergänzend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass nach Abstimmung und Festlegung der Händlerkennzeichnung eine angemessene Umsetzungsfrist für die Verpflichteten erforderlich sein wird.

## **V. Auskunftspflicht der Kreditinstitute gegenüber Glücksspielaufsichtsbehörden**

Gemäß § 9a Abs. 7 GwG-E sollen die Glücksspielaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem von Kreditinstituten Auskünfte zu Zahlungsströmen verlangen können. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Kreditinstitute zu Zwecken der Glücksspielkontrolle ausschließlich als Dritte in Anspruch genommen werden und selbst in keinem weiteren Bezug zu den am Glücksspiel Beteiligten stehen, als Zahlungen zu bewirken. Vor diesem Hintergrund sind die bisherigen Voraussetzungen für das Eingreifen einer Auskunftspflicht nicht ausreichend. Zum einen greift die Beschränkung auf „Einzelfälle“ „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ als Begrenzung des Auskunftsanspruchs zu kurz. Hinzu muss zumindest die Erforderlichkeit der Auskunft zur Erreichung des Gesetzeszwecks kommen. Die Erforderlichkeit muss in der Anfrage der zuständigen Behörden zudem begründet werden. Nur auf diese Weise können Kreditinstitute zumindest in gewissem Umfang die Berechtigung der Anfrage prüfen. Zum anderen ist eine Aufwandsentschädigungsregelung vorzusehen, wie sie in anderen ähnlich gelagerten Regelungen (z. B. § 19 Abs. 2 JVEG) vorhanden ist.